

BEILAGE 3

zum Mitteilungsblatt

4. Stück – 2007/2008, Nr. 48.3

21.11.2007

**CURRICULUM
des
UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
zur Klinischen Psychologin/zum Klinischen
Psychologen und zur Gesundheitspsychologin/zum
Gesundheitspsychologen
an der
ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Oktober 2007

CURRICULUM
des
**Universitätslehrgangs zur Klinischen Psychologin/zum Klinischen Psychologen und zur
Gesundheitspsychologin/zum Gesundheitspsychologen**
an der
ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Art. 1 – Einrichtung

1. Bedarfsbegründung

Mit dem Inkrafttreten des Psychologengesetzes am 1.1.1991 wurden die beiden Berufsbilder "Klinische Psychologie" und "Gesundheitspsychologie" neu geschaffen. Ausschließlich Personen, die diese Berufsbezeichnung tragen, ist die selbständige Ausübung der klinisch-psychologischen Diagnostik, der psychologischen Behandlung und der Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte vorbehalten.

Die Ausübung des Berufes und die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung sind an eine fachliche Weiterbildung gebunden. Diese umfasst mindestens 160 Stunden (176 X 45 Min) theoretische Weiterbildung, in der das während des Studiums erworbene Wissen vertieft und erweitert wird, sowie 1480 Stunden einschlägige praktische Erfahrung in einer spezifischen Einrichtung und 120 Stunden begleitende Supervision.

Mit Bescheid vom BM für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ), ausgestellt am 19. Juli 2007, wurde die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt als Einrichtung für den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß § 7 Abs. 1 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990 anerkannt.

2. Einrichtung

Die Einrichtung des Lehrgangs erfolgt durch Beschluss des Senats der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Die Trägerin des Lehrgangs ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Art. 2 – Curriculum

1. Zielsetzung des Universitätslehrgangs

Ziel des Universitätslehrgangs ist die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation von Psychologinnen und Psychologen für eine eigenverantwortliche und selbstständige diagnostische und heilkundliche-psychologische Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten mittels wissenschaftlich anerkannter psychologischer Verfahren.

Ziel des ULG ist weiters die Bestätigung über den Erwerb der fachlichen Kompetenz als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen/Psychologen und Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen beim BM für Gesundheit, Familie und Jugend.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrgangs sind teilnahmeberechtigt:

a) Zielgruppe:

- Personen, die ein Psychologie-Studium absolviert haben;
- Personen, die einen gleichwertigen, nostrifizierten Abschluss eines Psychologie-Studiums im Ausland vorweisen können.

b) Zulassungsbedingungen:

- Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ULG ist mit 15 begrenzt.
- Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin/den Lehrgangsleiter. Die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen (im Ausmaß von maximalen 10 %) aus wissenschaftlichen Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten vorzunehmen.

c) Aufnahmemodalitäten

Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, können pro Lehrgang maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden (diese Vorgabe ist durch Beschluss des Psychologenbeirates geregelt). Über die Vergabe der Studienplätze entscheidet in jedem Fall die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.

Für die Aufnahme sind erforderlich:

- ein schriftliches *Aufnahmegesuch*
- ausgefüllte *Bewerbungskarte* (einschließlich einem Passbild)
- *Lebenslauf* in tabellarischer Form
- *Promotions- oder Sponsionsurkunde* (aufgenommen werden können ausschließlich Absolventinnen und Absolventen des Studiums Psychologie).

d) Anwesenheit

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren und Übungen abgehalten. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Zur Anrechnung einer Lehrveranstaltung ist eine Anwesenheit von mindestens 90 % erforderlich.

3. Dauer und Gliederung des Universitätslehrgangs

Der Lehrgang umfasst mindestens 160 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten und deckt mindestens folgende im § 5 Psychologengesetz aufgelisteten fachliche Themenbereiche ab:

Grundlagen und Methoden der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	mind. 8 Stunden
Klinisch-psychologische Diagnostik	mind. 16 Stunden
Psychologische Interventionsstrategien und therapeutische Grundhaltungen	mind. 16 Stunden
Rehabilitation	mind. 8 Stunden
Supervision	mind. 8 Stunden
Gruppenarbeit	mind. 8 Stunden
Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik und Psychopharmakologie	mind. 8 Stunden
Erstellung von Gutachten	mind. 8 Stunden
Ethische Grundhaltungen	mind. 8 Stunden
Institutionelle, gesundheitsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	mind. 8 Stunden

Inhalte der Lehrveranstaltungen:

1. Grundlagen und Methoden der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung

Lernziel:

Es soll ein vertieftes Verständnis von Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung vermittelt werden. Dabei muss neben der Notwendigkeit individueller Veränderung auch die Notwendigkeit der Änderung von organisatorischen Bedingungen und des gesellschaftlichen Rahmens erkannt werden.

2. Klinisch-psychologische Diagnostik

Lernziel:

Kenntnis und Handhabung der diagnostischen Instrumente, unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten und Grenzen.

3. Psychologische Interventionsstrategien und therapeutische Grundhaltungen

Lernziel:

Befähigung zum selbstständigen psychologischen Handeln im Sinne der Anwendung konkreter Interventionsstrategien bei verschiedenen Störungsbildern und Problemsituationen.

4. Rehabilitation

Lernziel:

Einblick in die Organisation der neurologischen Rehabilitation sowie Anwendungsfelder neuropsychologischer Diagnostik und Rehabilitation bei neurologischen und neuropsychologischen Krankheitsbildern.

5. Supervision

Lernziel:

Begriffserklärung(en), Definitionen, Abgrenzung zu Coaching und Beratung sowie Selbsterfahrung, Schwerpunkte bzw. mögliche Inhalte der Supervision, Vorstellung verschiedener Supervisionskonzepte, mögliche Problembereiche in der Supervision.

6. Gruppenarbeit

Lernziel:

Erkennen von Dynamik und Gesetzmäßigkeiten von Klein- und Großgruppen. Anleitung um Gruppen angemessen zu führen und in ihnen kompetent zu intervenieren.

7. Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik und Psychopharmakologie

Lernziel:

Überblick über die Beschreibung von psychiatrischen Krankheitsbildern, Klassifikationen, Interventionen und interdisziplinäre Konzepte der Behandlung.

Psychosomatische Krankheiten unter epidemiologischen Gesichtspunkten, Vermittlung von therapeutischen Konzepten und Behandlungsmöglichkeiten.

8. Erstellung von Gutachten

Lernziel:

Indikationen, Rahmenbedingungen sowie Aufbau und Struktur von Gutachten.

9. Ethische Grundhaltungen

Lernziel:

Differenzierung des Wertebewusstseins speziell im Bereich der Psychologie und Psychotherapie; Gegenüberstellung der Rechte der Patientinnen und Patienten und der Berufspflichten; Kenntnis von Behandlungsfehlern nach Art, Häufigkeit, Entstehung, Entstehungsbedingungen und Auswirkungen auf den Behandlungserfolg.

10. Institutionelle, gesundheitsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen

Lernziel:

Darstellung von legislativen Grundlagen verschiedener psychosozialer Institutionen und der klinisch-psychologischen sowie gesundheitspsychologischen Tätigkeit.

4. Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen werden innerhalb von zwei Semestern absolviert, wobei die zeitliche Reihenfolge keine Wichtigkeit hat – die Lehrveranstaltungen sind nicht aufbauend und inhaltlich von einander unabhängig.

Module	Fächer	UE	ECTS
	Einführungsseminar	4	0,5
1	Grundlagen und Methoden der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	10	1
2	Klinisch-psychologische Diagnostik a) im Erwachsenenalter (12 UE) b) im Kindes- und Jugendalter (12 UE)	24	2,5
3	Psychologische Interventionsstrategien und therapeutische Grundhaltungen a) Gesundheitspsychologische Kurzinterventionen (8 UE) b) Psychologische Paarberatung (8 UE) c) Spezielle Störungsformen - Sucht (8 UE) d) Kinder u. Jugend (8 UE) e) Lebenskrisen (8 UE)	40	4
4	Rehabilitation a) Neuropsychologische Rehabilitation (8 UE) b) Psychologische Rehabilitation (8 UE)	16	1,5
5	Supervision	8	1
6	Gruppenarbeit	12	1,5
7	Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik und Psychopharmakologie a) Mehrdimensionale Depressionsbehandlung (12 UE) b) Psychosomatik bei Kindern (12 UE)	24	2,5
8	Erstellung von Gutachten	10	1
9	Ethische Grundhaltungen	8	1
10	Institutionelle, gesundheitsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	8	1
	Wahlfach	12	1,5
	Abschlussprüfung		1
Gesamt		176	20

Das Studienprogramm selbst wird in Form eines geschlossenen Lehrgangs durchgeführt; d.h. es müssen alle Veranstaltungen des Curriculums beim Lehrgangsanbieter besucht werden. Ausgenommen sind **angerechnete** Vorkenntnisse im Ausmaß von maximal 10 %. Um Berufstätigen die Teilnahme zu ermöglichen, finden die Veranstaltungen geblockt statt. Veranstaltungsort ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

Verpflichtend für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ein zusätzliches 4-stündiges Einführungsseminar, sowie ein Seminar (12-stündig) – wahlweise:

- 1) Gerontopsychologie
- 2) Sexualberatung
- 3) Klinisch-psychologische Diagnostik und Behandlung im interkulturellen Kontext

Art. 3 - Prüfungsordnung

1. Prüfungsordnung

Das Psychologengesetz schreibt den Nachweis der theoretischen fachlichen Kompetenz in Form von Prüfungen vor. Dementsprechend ist eine Reihe von Einzelprüfungen vorgesehen. Ziel ist eine praxisorientierte Auseinandersetzung mit den vermittelten Inhalten und die Reflexion der einzelnen Themen. Drei Varianten stehen zur Auswahl:

- eine Klausurarbeit oder
- ein mündliches Colloquium zu den einzelnen Vortragsfächern oder
- eine Hausarbeit, in der integrativ die Themen des Semesters bearbeitet werden. Die Modalitäten (z.B. Themenwahl, Betreuung) sind mit der wissenschaftlichen Leitung im Einzelfall zu klären.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch die Vortragenden des jeweiligen Fachgebietes.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Um zur Abschlussprüfung des postgraduellen Studienprogramms "Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe" und "Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe" zugelassen zu werden, müssen alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im geforderten Ausmaß besucht und die vorgesehenen Einzelprüfungen erfolgreich abgelegt werden. (Die im Ausmaß von 10 % eventuell angerechneten Vorkenntnisse sind prüfungsfrei).

Am Ende des Lehrganges ist eine mündliche Abschlussprüfung bei der Lehrgangsführerin/dem Lehrgangsführer abzulegen.

3. Lehrgangsabschluss

Bei positivem Abschluss des Universitätslehrganges erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Abschlusszeugnis der Alpen-Adria-Universität über die Teilnahme am Lehrgang.

Nach Vorlage der Supervisions- und der Praktikumsbestätigung kann beim BMGFJ um die Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen/der klinischen Psychologen bzw. der Gesundheitspsychologinnen/der Gesundheitspsychologen angesucht werden.

Art. 4 – Organisation des Lehrgangs

1. Lehrgangsträgerin und wissenschaftliche Leitung

Der Universitätslehrgang wird an der Fakultät für Kulturwissenschaften am Institut für Psychologie der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan bestellt auf Vorschlag der ULG-Proponentin/des ULG-Proponenten eine Lehrgangsführerin/einen Lehrgangsführer. Darüber hinaus kann sie bzw. er eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter bestellen.

2. Finanzierung

Für den Besuch des ULG ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Senat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des ULGs festgelegt wird.

3. Auswahl der Referentinnen und Referenten

Die Bestellung der Referentinnen und Referenten obliegt der Dekanin/dem Dekan nach Vorschlag der Lehrgangsführung. Die Referentinnen und Referenten müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium und/oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

4. Durchführung des Lehrgangs

Die Entscheidung über die Durchführung eines Lehrgangs obliegt der Dekanin/dem Dekan nach Vorlage der Budgetierung durch die Lehrgangsführung und bedarf der Zustimmung der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers. Die Dekanin/der Dekan kann insbesondere bei Nichterreichen der geforderten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrgangs untersagen. Bereits bezahlte Lehrgangsbeiträge werden in diesem Fall zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

5. Evaluierung

Der ULG wird gemäß § 43, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

6. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgt.